



LAW CORNER

von
 Ingo Wegerich,
 Rechtsanwalt und Partner,
 René Krümpelmann, LL.M. (Sydney),
 Rechtsanwalt,
 Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergütung und Abberufung des gemeinsamen Vertreters

Die Vorkommnisse rund um die Gläubigerversammlung der Beate-Uhse-Anleihe im letzten Monat hat den BondGuide dazu veranlasst zu interpretieren, dass das Unternehmen wohl die Kosten für die Beschlüsse der wichtigen 2. Gläubigerversammlung gegen die Kosten der anstehenden Zinszahlung abgewogen und dann den Entschluss gefasst habe, „dann könne man ja gleich einfach die Zinsen zahlen und habe nochmal ein Jahr“.

Laut BondGuide habe die Beate Uhse AG „die Beschlüsse wie auch ihre Dienstleister über Bord geworfen“. Im Hinblick auf den erwähnten Artikel wollen wir untersuchen, wonach sich die Vergütung des gemeinsamen Vertreters (kurz: gV) richtet und welche Möglichkeiten der Schuldner hat, sich von einem gV zu trennen.

Vergütung des gemeinsamen Vertreters

§ 7 Abs. 6 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) sieht vor, dass der Schuldner die durch die Bestellung des gV der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gV zu tragen hat.

Schaut man in die einschlägige Kommentarliteratur zum SchVG zum Begriff der Angemessenheit, so kann man lesen, dass sich diese üblicherweise an der marktüblichen Vergütung einer solchen Tätigkeit, die ganz überwiegend durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Finanzinstitut, übernommen werden, orientieren dürfe. Von daher würde eine angemessene Vergütung auf Stundenbasis erfolgen, da der in Rechnung zu stellende Aufwand vom konkreten Restrukturierungsaufwand abhängt, den der Anleiheschuldner begründe, ggf. kombiniert mit einer monatlich oder jährlich zu zahlenden Grundgebühr. In jedem Fall sei der gV verpflichtet, transparent Nachweis über seine Tätigkeit und die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zu erbringen.

Das Merkmal der Angemessenheit der Vergütung ist im Streitfall auch gerichtlich überprüfbar. Es gibt diverse – auch höchstrichterliche – Entscheidungen, die sich mit der Angemessenheit von Vergütungen bestimmter Berufsgruppen auseinandergesetzt haben.

Diese Frage lässt sich natürlich auch im Vorfeld klären. Vielfach wird mittlerweile auch auf den Gläubigerversammlungen die Frage nach der Vergütung der Berater aufgeworfen. Für die Gläubigerversammlung der Beate Uhse AG wurde diese mit 1 Mio. EUR beantwortet.

Für den bestellten gV sieht § 7 Abs. 2 S. 4 SchVG eine Berichtspflicht gegenüber den Gläubigern über seiner Tätigkeit vor. Da zwischen der Gläubigerversammlung und dem gV im Innenverhältnis aufgrund des zwischen beiden Parteien geschlossenen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags ergänzend Auftragsrecht gilt, findet ebenfalls § 666 BGB Anwendung, der einen vergleichbaren Benachrichtigungsanspruch gewährt. Dieser beinhaltet auch die Pflicht zur Rechenschaftslegung.

Insbesondere interessant ist hier die Herausgabepflicht des Beauftragten nach § 667 BGB. Erfasst ist jeder Vorteil, den der Beauftragte im inneren Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte erhält. Hierunter fallen beispielsweise auch Provisionen und Sondervergütungen, die der Beauftragte ohne vorherige Billigung des Auftraggebers von Dritten erhält, wenn solche Vorteile eine Willensbeeinflussung zum Nachteil des Auftraggebers befürchten lassen.

Abberufung des gemeinsamen Vertreters

Das SchVG sieht vor, dass der gV von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden kann (§ 7 Abs. 4 SchVG). Dem Schuldner steht nach dem SchVG ein solches Abberufungsrecht hingegen nicht zu – er kann lediglich eine erneute Gläubigerversammlung mit dem Ziel der Abwahl einberufen.

Der Schuldner kann den Gläubigerbeschluss zur Berufung des gV auch nicht anfechten. Dazu nämlich sind allein die Gläubiger befugt.

Will der Schuldner verhindern, dass ein aus seiner Sicht ungeeigneter gV gewählt wird, so sollte er in den Anleihebedingungen bereits diese Position vorsehen (§ 8 SchVG) oder die Wahl eines aus seiner Sicht geeigneten gemeinsamen Vertreters vorschlagen.